

Zeitschrift: Schweizer Schule

Band: 33 (1946)

Heft: 20

Artikel: Bundesrätliche Verordnung über Turnen und Vorunterricht

Autor: Klaus, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537359>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fährdete Jugend durch die gefährlichsten Jahre zu begleiten, tief erfassen, damit die Jugend später ihr mit bewegten Herzen dafür dankt,

dass sie zum Guten geführt, dass sie vom Bösen bewahrt wurde.

Luzern.

Dr. F. Ineichen.

Bundesrätliche Verordnung über Turnen und Vorunterricht

Kürzlich orientierte eine Pressemeldung die Öffentlichkeit über die neue bundesrätliche Verordnung über Turnen, Sport und Vorunterricht. Danach schreibt der Bund für die Volksschule drei Turnstunden pro Woche und eine Leistungsprüfung am Ende der Schulpflicht vor. Ein freiwilliger Vorunterricht, organisiert von den Turnvereinen, soll die Jünglinge für die Rekrutenschule körperlich vorbereiten.

Die Organisation freiwillig zu besuchender Vorunterrichtskurse steht im Einklang mit dem in der seinerzeitigen Abstimmung über den Vorunterricht zum Ausdruck gekommenen Volkswillen. Daher ist weder gegen die Kurse noch gegen die finanzielle Unterstützung durch den Bund etwas einzuwenden.

Zum Aufsehen mahnt aber die Vorschrift, dass in allen Schulen drei Stunden pro Woche geturnt und am Ende der Schulpflicht eine Leistungsprüfung abgelegt werden müsse.

Als verfassungsmässige Grundlage für diesen Beschluss zieht der Bundesrat Art. 20 der Bundesverfassung heran: «Der gesamte Militärunterricht und ebenso die Bewaffnung ist Sache des Bundes», und Art. 81 des Militärorganisationsgesetzes: «Die Kantone sorgen dafür, dass allen Jünglingen vom Austritt aus der Schule bis zum 20. Altersjahr auf den Militärdienst vorbereitender Turnunterricht erteilt werde.»

Es braucht kein juristisch geschultes Gehirn, um klar zu erkennen, dass der in Art. 20 genannte Militärunterricht nur der Unterricht in Rekruten- und Kadernschulen sein kann, während Art. 81 zum Ausdruck bringt, dass die Kantone für den militärischen Vorunterricht im nachschulpflichtigen Alter zuständig seien. Für die Anmassung, auf Grund genannter Artikel den Turnunterricht in der Volksschule zu einer zentralisierten Vorrekrutenschule herabzuwürdigen, bedankt sich das Schweizervolk. Laut Bundesverfassung ist die Organisation der Volksschule ausdrücklich Aufgabe der Kantone. Es steht somit dem Bundesrat das Recht nicht zu, Vorschriften über den Turnunterricht in den Schulen aller Kantone zu erlassen. Die Wendung in der

Pressemeldung, dass «die rechtliche Unanfechtbarkeit gründlich überprüft worden sei», kann nur ausgelegt werden als ein Zeichen des Unbehagens und der Unsicherheit, als ein Versuch, allfällig sowohl in der eigenen Brust als auch rings im Lande sich regende Mahner an das rechtlich Unhaltbare des Beschlusses zu beschwichtigen und ihre Stimme zu übertönen. Wenn man des Rechtes sicher ist, bedarf es keiner Beteuerung, die übel nach Ueberredung riecht.

Aber auch von der rechtlichen Anfechtbarkeit ganz abgesehen, muss dieser Beschluss zum Aufsehen mahnen. Aufgabe des Turnens in der Volksschule kann es nur sein, den Platz in der Gesamterziehung und -bildung auszufüllen, der ihm gebührt. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, haben wir im Hinblick auf die Anforderungen, die das berufliche Leben an den Körper des der Schule Entwachsenen stellen wird, neben seelischen und geistigen auch die körperlichen Kräfte zu schulen. Diese Feststellung drängt uns die Frage auf, ob drei Stunden Turnunterricht zur Erreichung dieses Zieles nötig seien und ob die Forderung dreier Wochenstunden für die körperliche Schulung nicht ein Missverhältnis heraufbeschwöre zur Zeit, die für die Schulung des Geistigen zur Verfügung steht. Wenn wir bedenken, dass die Schüler, die Buben vorab, in jeder Pause sich körperlich schulen, dass sie an Sonntagen und freien Nachmittagen in Wäldern und auf Sportplätzen, in Ferienlagern, bei der Jugendriege und bei körperlicher Arbeit ihre Kräfte vielseitig zu üben Gelegenheit haben, dann wird klar, dass zwei gut ausgenützte Turnstunden (bzw. zweimal dreiviertel Stunden) vollauf genügen. Wenn trotzdem ein Stadtlehrer mit einer reinen Bubenklasse drei Stunden pro Woche turnt, dann bleibt ihm zur Betreuung von Seele und Intellekt im Schüler genügend Zeit, alle gesteckten Jahresziele zu erreichen, denn schwache und schwierige Schüler sind ja in Spezialklassen. — Damit bin ich bei der zweiten oben gestellten Frage. — Dass aber der Bundesrat für Halbjahrschulen, mehrklassige und Gesamtschulen einheit-

lich drei Turnstunden festsetzt, ist eine Zumutung, die wir energisch zurückweisen müssen. Der Bundesrat weiss doch, dass z. B. der Gesamtschullehrer in seinen acht Klassen in zeitraubender Kleinarbeit auch die meist zahlreich vertretenen Schwachen und Schwerfälligen fördern muss, dass ferner auch heute noch ein erheblicher Teil der Schüler auf dem Lande das ganze geistige Rüstzeug für das Leben von der überlasteten Primarschule mitbekommt. Dazu bedenke er, dass in der Gesamtschule eben nicht nur mit den Oberschulbuben, sondern auch mit den Unterschülern, ja sogar mit allen Mädchen geturnt werden muss, will man der pädagogischen Forderung, alle Anlagen des Schülers zu entwickeln, nachkommen. Wollte man nun in der Gesamtschule nach bundesrätlicher Vorschrift mit den grossen Buben drei Stunden, mit allen Unterschülern zwei und mit den Mädchen der Oberklassen zwei Stunden turnen, so ergäbe das sieben Stunden, d. h. 21 % der Schulzeit beim Maximum von 33 Wochenstunden. Für die obere Abteilung einer Halbtagschule wäre das Verhältnis noch ungünstiger. Dort würde das Turnen von 18 Wochenstunden deren fünf, d. h. 28 %, wegessen. Es ist ohne weiteres klar, dass auf diese Weise die in ihrer Wichtigkeit das Turnen überragenden Belange ins Hintertreffen gedrängt würden. Wir müssen darum endlich, vereint mit allen Eltern, die ihre Kinder nicht in einen staatlichen Sportverein, sondern eben in die Schule schicken, abwegigen Forderungen gegenüber energisch halt rufen. Damit, dass die Verordnung large gehandhabt wird und untergeordnete Experten wohlwollend ein Auge zudrücken, ist nicht geholfen. Es ist der Regierung eines geordneten Staates unwürdig, Verordnungen zu erlassen, deren Undurchführbarkeit zum vorneherein klar ist. Das Volk hat erwartet, dass der Bundesrat in dieser Frage allen Zumutungen von militärischer Seite die Stirne biete, auch auf die Gefahr hin, dass deswegen einige verpreussste Galonierte vorübergehend in Harnisch geraten.

Am Ende der Schulpflicht soll eine Leistungsprüfung stattfinden. Der Erfolg der körperlichen Schulung hängt vom Turnlehrer und seinem Turnunterricht ab. Der Turnexperte inspiziert daher jedes Jahr den Lehrer bei der Arbeit in seiner Klasse, macht ihn auf Fehler aufmerksam und fördert damit den Turnunterricht. Eine Leistungsprüfung am Ende der Schulpflicht ist aber dazu ausser-

stande, da der Lehrer nicht oder nur als Kampfrichter mitwirkt. Damit fällt jeder Wert der Prüfung dahin. Ihre Aufgabe kann es lediglich sein, tatsächliche Leistungen zur Archivierung festzuhalten. Mit dieser Archivierung von Zehntelssekunden, Metern und Bruchteilen davon machen wir die vom Ungeist und Unheilstifter über dem Rhein scheinbar doch noch zu wenig eindrücklich vor-demonstrierte Vergötzung der körperlichen Leistung nach und damit die Vergötzung jener Helden mit den sportlichen Spitzenleistungen, die mit Rennschuhen, Speer und Kugel auf dem Sportplatz die Zeit verträuten, damit das Vaterland zu retten wähten und im Leistungsheft mit «Erfüllt» prämiert wurden, jener Helden, die vielleicht moralisch und beruflich einmal versagen, dieweil grad während des Krieges Bauernbuben z. B. in Stall und Feld dem Lande genützt und damit ihre Tauglichkeit für das Leben bereits bewiesen haben, obwohl vielleicht in ihrem Leistungsheft «Nicht erfüllt» steht. Die Prüfung an und für sich mag einem belanglos und nicht vieler Worte wert erscheinen, aber des Ungeistes, der ihr Vater ist, müssen wir uns schämen, und es ist unsere Pflicht dagegen noch viel mehr als gegen die Zumutung dreier Turnstunden pro Woche uns zu wehren. (Vgl. Dr. Willi Schohaus: «Das Leistungsheft erzieherisch gesehen» in der «Körpererziehung» vom August 1945.) Es hätte dem Bundesrat alle Ehre gemacht, wenn er mit dem Leistungsheft auch die Prüfung abgeschafft und damit zugegeben hätte, dass jener Beschluss, dem er, vom Siegeslärm über dem Rhein offenbar etwas verwirrt, weiss Gott was für eine Bedeutung zumass, in Wirklichkeit ein Streich in die leere Luft war. Er hätte zudem gezeigt, dass es dem Bundesrat mit der in der Neujahrsrede versprochenen Abkehr vom Vollmachtenregime ernst sei.

Noch ein Gedanke zur ganzen Frage. Riecht nicht die Verordnung mit ihrem Obligatorium in der Schule nach totalitärem Staat unseligen Angedenkens, in dem der Mensch eben des Staates wegen da ist und in dem Seine Majestät, der Staat, sich anmasst, den kaum den Windeln Entwachsenen zu erfassen und in seinen Dienst einzuspannen? Kleinigkeiten? Mit kleinen gewöhnt man einen Organismus allmählich an grosse Dosen Giftes. Sehen wir uns beizeiten vor!

J. Klaus.